

Beitragsordnung des ASV Schlangen e.V.

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Aufnahmejahres. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und die Abwicklung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden werden Jährlich von der Jahreshauptversammlung nach ausgearbeiteten Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge betragen z. Z.:

Aktive Senioren-Mitglieder	100,00 Euro
Passive Senioren-Mitglieder	25,00 Euro
Fördermitglieder (Sponsoren)	100,00 Euro
Jugendmitglieder (erstes Schnupperjahr)	20,00 Euro
Jugendmitglieder (ab dem zweiten Jahr)	40,00 Euro

Arbeitsstundenausgleich pro Fehlstunde 15,00 Euro

Die Aufnahmegebühr beträgt z. Z.:

Aktive Senioren-Mitglieder	130,00 Euro
Passive Senioren-Mitglieder	23,00 Euro
Jugendmitglieder	23,00 Euro

Fördermitglieder (Sponsoren) zahlen keine Aufnahmegebühr.

Scheidet ein Jugendmitglied innerhalb des ersten Jahres aus, wird die Aufnahmegebühr zurück-erstattet. Die Aufnahmegebühr, die von aktiven Neumitgliedern zu entrichten ist, kann auf die ersten zwei Mitgliedsjahre verteilt werden. Passiv aufgenommene Senioren-Mitglieder haben die Differenz der Aufnahmegebühr (aktiv/passiv) erst bei einer Übernahme in den Aktiven Status nach zu entrichten.

Die Vereinsbeiträge werden gemäß §10 der Satzung eingezogen.

Umlagen können von der Versammlung festgelegt werden (§10 der Satzung).

Die Pflichtarbeitsstunden, die jedes aktive Senioren-Mitglied pro Jahr persönlich zu leisten hat sind z. Z. auf 10 Stunden festgelegt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2016. Bei Nichterfüllung wird entsprechend der Stundenzahl die Fehlzeit in Rechnung gestellt und eingezogen (s. oben). Passive Senioren-Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendmitglieder sind hiervon freigestellt. Sie sind jedoch ebenfalls angehalten, sich zum Wohle des Vereins an den Arbeitseinsätzen rege zu beteiligen. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind grundsätzlich von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

2. Die Verlängerung des Angel-Erlaubnisscheines, die bei dem ersten Kassierer erfolgt, ist nur möglich, wenn das Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und die Fangmeldung für das zurückliegende Kalenderjahr fristgerecht bei dem Gewässerwart abgegeben hat. (§7 Abs.3 der Satzung)
3. Jugendmitglieder, die aus Altersgründen als Senioren-Mitglied übernommen werden wollen, haben in dem Jahr ihres 18. Geburtstages für das folgende Kalenderjahr einen schriftlichen Antrag zu stellen.
4. Sollte der Verein nicht über ausreichende Fischgewässer verfügen, werden Interessenten, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen auf eine Warteliste gesetzt. Nach dieser Liste werden freie Angelplätze besetzt. Für die Anzahl der zulässigen Angelplätze und Mitglieder sind gesetzliche Richtlinien maßgeblich, unter Berücksichtigung dieser, entscheidet die Jahreshauptversammlung über diese.
5. Bei besonderen Veranstaltungen an vereinseigenen Gewässern wie z.B. Anangeln, Königsangeln, Abangeln usw. können alle Vereinsmitglieder (s. §4 der Satzung) mit gültigem Jahresfischereischein teilnehmen.

Aktuelle Fassung bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2019 (s. Protokoll)



Vorsitzender Christian Liebscher